OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351688/2/KLi

Datum:
Linz, 18. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Mai 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Mai 2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 17. April 2025 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

Mit behördlichem Schreiben vom 28. April 2025 sei der Bf im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen:
a. schriftliche Auskunft zum vorhandenen Barvermögen des Bf
b. schriftliche Auskunft, von welchen finanziellen Mitteln der Bf seinen Lebensunterhalt seit dem 19. September 2024 bestritten habe;
sowie Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten sechs Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen dem Bf zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher dem Bf zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. AMS-Meldung
d. AMS-Betreuungsvereinbarung
binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrages.

In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Dieses Schreiben sei vom Bf nachweislich am 2. Mai 2025 persönlich übernommen worden. Die 14-tägige Frist sei daher auf 16. Mai 2025 datiert worden.

Der Bf habe am 6. Mai 2025 per E-Mail eine Krankmeldung für den Zeitraum von 5. Mai 2025 bis 16. Mai 2025 vorgelegt. Weiters habe er am 7. Mai 2025 in einer E-Mail-Anfrage Kontakt mit der Behörde aufgenommen und gefragt, wie aufgrund seiner Krankmeldung der weitere Prozess in Bezug auf die Vorlage der fehlenden Unterlagen aussehe. Auf die Nachfrage der Behörde, ob er eine Fristverlängerung benötige, habe der Bf nicht reagiert.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG habe die Behörde bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Auskünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Zur Beurteilung einer sozialen Notlage seien für die Behörde neben den Kontoauszügen sämtliche Angaben der Bank in Form einer Finanzübersicht erforderlich, um ein Vorhandensein von verwertbarem Vermögen (Sparbuch, Lebensversicherung, Bausparvertrag, etc.) zur Gänze ausschließen zu können. Die im Antragsformular lediglich nicht ausgefüllten bzw. nicht beantworteten Fragestellungen bezüglich eines vorhandenen Vermögens seien zur endgültigen Beurteilung einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal in der Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß §§ 18, 19 Abs. 1 Z 2, 21 Abs. 4, 23 Abs. 1 Oö. SOHAG zeigen würden, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren seien. Bloße Behauptungen erachte der Gesetzgeber für definitiv nicht ausreichend.

Da der Bf dem gegenständlichen behördlichen Auftrag nicht vollständig nachgekommen sei, sei die Frage des Vorliegens einer sozialen Notlage derzeit nicht abschließend beurteilbar, sodass der Antrag des Bf zurückzuweisen gewesen sei.

Schließlich werde der Bf darauf hingewiesen, dass mit diesem Bescheid keine inhaltliche Entscheidung über seinen Antrag getroffen worden sei. Der Bf könne einen neuen Antrag einbringen. Auch in diesem Fall sei jedoch die geforderte Mitwirkung vollständig und fristgerecht zu erfüllen, ansonsten der Antrag neuerlich zurückgewiesen werden würde.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 23. Mai 2025, mit der der Bf vorbringt, er habe sämtliche erforderliche Unterlagen fristgerecht eingereicht. Die Betreuungsvereinbarung mit dem AMS sei die einzige noch ausstehende Unterlage, zu der er auch mehrfach Rückfragen gestellt habe. In seinen E-Mails habe er auch deutlich gemacht, dass er auf eine Rückmeldung warte, er habe jedoch nie eine Antwort erhalten.

Er befinde sich seit November 2024 in einer gesundheitlichen Ausnahmesituation. Er sei zusammengebrochen und sein Gesundheitszustand sei seither sehr instabil. Es würden weiterhin medizinische Untersuchungen anstehen, weshalb er auch im Krankenstand sei. Er sei mehrfach in einer Notaufnahme und bei anderen Untersuchungen gewesen.

Er habe mit bestem Wissen und Gewissen alle Unterlagen eingereicht und bitte daher, seinen Einspruch zu prüfen und die Angelegenheit erneut zu bewerten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. Juni 2025, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 3. Juli 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger von Österreich. Er wohnt mit seiner Mutter, B__, geb. tt.mm.jjjj, und mit seinem Bruder, C__, geb. tt.mm.jjjj, in D__, E-Straße. Die Miete beträgt monatlich 612 Euro, die Kosten für Energie betragen monatlich 124 Euro. Der Bf ist bei seiner Mutter mitversichert.

II.2. Am 17. April 2025 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG).

II.3. Mit Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 28. April 2025, wurde dem Bf Nachfolgendes mitgeteilt:

„Sie haben mit Antrag vom 17.04.2025 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs beantragt.
Sie sind gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOAHG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken und dazu jedenfalls Angaben zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation, zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, zur Wohnsituation, sowie wenn nötig, zum rechtmäßigen Aufenthalt zu machen, und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ebenso sind erforderlichen Nachweise zu Einkommens- und Vermögensverzeichnissen, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen, sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens
folgende Auskünfte zu erteilen:
a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
b. schriftliche Auskunft, von welchen finanziellen Mitteln haben Sie Ihren Lebensunterhalt seit dem 19.09.2024 bestritten?

folgende Auskünfte zu erteilen:
a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzte 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen dem Bf zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher dem Bf zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. AMS-Meldung
d. AMS-Betreuungsvereinbarung

Geben Sie oben genannte Unterlagen vorzugsweise persönlich in der Einlaufstelle des F__ (Erdgeschoss) ab. Die Unterlagen können auch elektronisch per E-Mail an sjf@mag.linz.at oder per Post an den Magistrat Linz, Abteilung Sozialhilfe, G-Straße, eingebracht werden.

Hinweis:
Wenn Sie Ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht gem. §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.
Dieses Schreiben erfolgt unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG und gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Verbesserungsauftrag wurde am 2. Mai 2025 nachweislich zugestellt (Rückschein im Behördenakt). Die Frist endete daher am 16. Mai 2025.

II.4. Der Bf übermittelte mit E-Mail vom 6. Mai 2025 eine Krankmeldung für den Zeitraum von 5. Mai 2025 bis 16. Mai 2025.

II.5. Eine Rückfrage der belangten Behörde vom 8. Mai 2025, ob der Bf eine Fristverlängerung benötige, beantwortete der Bf nicht.

II.6. Der Bf legte im Verfahren Kontoauszüge für fünf Monate (anstelle der geforderten sechs Monate) sowie eine Finanzübersicht vor. Die darüberhinaus-gehenden Unterlagen legte der Bf nicht vor. Auch die von ihm geforderten Auskünfte erteilte er nicht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und ist unstrittig.
III.2. Inwiefern die belangte Behörde dazu berechtigt war, den Antrag zurückzuweisen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG) regelt nachfolgende Bestimmungen:

IV.1. § 3 Oö. SOHAG normiert nachfolgende allgemeine Grundsätze:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht"

IV.2. § 5 Oö. SOHAG bestimmt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige

österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

IV.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe wie folgt:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.4. § 23 Oö. SOHAG normiert die Mitwirkungspflicht:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zu beurteilen ist, ob der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen wurde.

V.2. Zunächst ist dazu auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der VwGH zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten

Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verhältnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

V.4. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP – lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen

Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

V.5. Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass dem gegenständlichen Antrag auf Sozialhilfe verschiedene Unterlagen anzuschließen gewesen wären.

Mit Schreiben vom 28. April 2025 wurde der Bf auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen und ersucht die zu Punkt II.3. genannten Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen; dies binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens.

Der Bf reagierte darauf zunächst mit der Übermittlung einer Krankmeldung. Die Frage der belangten Behörde hinsichtlich einer Fristverlängerung beantwortet er nicht. Der Bf übermittelte Kontoauszüge für fünf, anstelle von sechs Monaten sowie eine Finanzübersicht. Die darüberhinausgehenden Unterlagen legte der Bf nicht vor. Auch die von ihm geforderten Auskünfte erteilte er nicht.

Die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen über die finanzielle Situation des Bf sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen, Vermögenswerte sowie Leistungen Dritter zum Antragzeitpunkt ermitteln zu können. Der Bf hat innerhalb der von der Behörde mit Schreiben vom 28. April 2025 gesetzten Frist nur teilweise die geforderten Unterlagen nachgereicht. Vom Bf wurden somit hinsichtlich seiner finanziellen Situation die geforderten Unterlagen der Behörde innerhalb der Frist nicht vorgelegt. Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen.

V.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.7. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, wiederum einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG einzubringen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach bei der Zurückweisung eines Antrages „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtsmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302; 29.09.2011, 2010/21/0429; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Schon aus diesem Grundliegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

VI.3. Die konkrete Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht ist außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer